

Tabelle 1

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

M.M.Warburg & CO, LEI-Code: MZI1VDH2BQLFZGLQDO60

Zusammenfassung

M.M.Warburg & CO (LEI-Code: MZI1VDH2BQLFZGLQDO60) berücksichtigt im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bei der vorliegenden Erklärung handelt es sich um die konsolidierte Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren von M.M.Warburg & CO. Diese Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bezieht sich auf den Bezugszeitraum vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. PAIs – Principal Adverse Impacts) werden im regelmässigen Screening „nachhaltiger Investitionen“ nach Artikel 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung berücksichtigt. Zudem werden die im Folgenden genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Investmentprozess berücksichtigt. Dabei variiert die Berücksichtigung der jeweiligen PAI-Ausprägung. Berücksichtigung kann in Form eines Ausschlusses stattfinden, bei dem Emittenten mit schlechten PAI-Ausprägungen nicht investierbar werden. Darüber hinaus kann Berücksichtigung auch im Rahmen einer Positivselektion, in der Emittenten mit einer umfassend fortschrittlichen Nachhaltigkeitsstrategie selektiert werden, oder in Form eines Gesprächsschwerpunkts in Engagement Gesprächen stattfinden. Während für Artikel 6 Finanzportfolioverwaltungen i.S.d. Offenlegungsverordnung die PAI-Berücksichtigung über die ESG Investment Mindeststandards und Engagement stattfindet, finden für Artikel 8 Finanzportfolioverwaltungen i.S.d. Offenlegungsverordnung darüber hinaus weitere Nachhaltigkeitsausschlüsse und eine Positivselektion statt. Der Grad der Berücksichtigung unterscheidet sich somit nach PAI-Ausprägung sowie nach Klassifizierung i.S.d. Offenlegungsverordnung der jeweiligen Finanzportfolioverwaltung.

Zusammenfassend betrachtet M.M.Warburg & CO die Finanzierung von Unternehmen, die das Klima oder die Umwelt durch hohe CO₂-Emissionen stark belasten, sowie die Finanzierung von Unternehmen, die in Geschäftsfeldern mit negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft tätig sind, als wesentliche negative Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen. Auf Basis dieser wesentlichen negativen Auswirkungen wurden auch die zusätzlichen Indikatoren ausgewählt und die konzernweit gültigen ESG Investment Mindeststandards konzipiert, die beispielsweise Hersteller umstrittener Waffen ausschließen.

Die (Roh-)Daten für die direkte und indirekte Betrachtung von PAIs stammen von MSCI ESG Research. Die im Folgenden beschriebenen Analysen erfolgen quartalsweise - Analysen im Rahmen der ESG Investment Mindeststandards erfolgen monatlich. Engagement-Gespräche finden ad hoc statt

und unterliegen keinem turnusmässigen Rhythmus. Die in den Tabellen (Anhang I Tabelle 1, 2, 3) angegebenen quantitativen Auswirkungen der nachteiligen Nachhaltigkeitsfaktoren stellen dabei jeweils den Durchschnittswert der Auswirkungen dar, die an vier spezifischen Stichtagen (31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) des jeweiligen Berichtszeitraums erhoben wurden.

Die Ergebnisse der PAI-Daten für M.M. Warburg & CO hängen von der jeweiligen Produktpalette ab, die von M.M. Warburg & CO verwaltet werden. Folglich werden die PAI-Daten von zwei Faktoren beeinflusst: Den Kundenpräferenzen (in welche Produkte die Kunden investieren) und den Marktbedingungen (die sich auf die in diesen Produkten gehaltenen Vermögenswerte und die Gewichtung der Vermögenswerte innerhalb dieser Produkte auswirken).

Summary

M.M. Warburg & CO (LEI Code: MZIIVDH2BQLFZGLQDO60) takes into account the most significant adverse impacts of its investment decisions on sustainability factors within the framework of financial portfolio management. This statement is the consolidated declaration regarding the principal adverse impacts on sustainability factors from M.M. Warburg & CO. This declaration on the principal adverse impacts on sustainability factors refers to the reporting period from January 1, 2025, to December 31, 2025.

The principal adverse impacts on sustainability factors (so-called PAIs – Principal Adverse Impacts) are considered in the regular screening of "sustainable investments" according to Article 2 No. 17 of the Disclosure Regulation. Furthermore, the principal adverse impacts on sustainability factors mentioned below are taken into account in the investment process. The consideration of the respective PAI characteristics varies.

Consideration can take the form of an exclusion, where issuers with poor PAI characteristics become non-investable. Additionally, consideration can also occur within the framework of a positive selection, where issuers with a comprehensive advanced sustainability strategy are selected, or in the form of a focal point in engagement discussions. While for Article 6 financial portfolio management according to the Disclosure Regulation, the consideration of PAIs occurs through the ESG investment minimum standards and engagement, for Article 8 financial portfolio management according to the Disclosure Regulation, further sustainability exclusions and positive selection also take place. Thus, the degree of consideration differs according to PAI characteristics as well as the classification according to the Disclosure Regulation of the respective financial portfolio management.

In summary, M.M. Warburg & CO considers the financing of companies that heavily burden the climate or the environment through high CO₂ emissions, as well as the financing of companies operating in sectors with negative impacts on society, as significant negative impacts of its investment decisions. Based on these significant negative impacts, additional indicators have also been selected, and the group-wide applicable ESG investment minimum standards have been designed, which, for example, exclude manufacturers of controversial weapons.

The (raw) data for the direct and indirect consideration of PAIs comes from MSCI ESG Research. The analyses described below are conducted quarterly – analyses within the framework of the ESG investment minimum standards are conducted monthly. Engagement discussions take place ad hoc and are not subject to a regular rhythm. The quantitative effects of adverse sustainability factors indicated in the tables (Annex I, Table 1, 2

and 3) represent the average value of the effects measured on four specific reporting dates (March 31, June 30, September 30, and December 31) within the respective reporting period.

The results of the PAI data for M.M.Warburg & CO depend on the respective product range managed by M.M.Warburg & CO. Consequently, the PAI data is influenced by two factors: customer preferences (in which products customers invest) and market conditions (which affect the assets held in these products and the weighting of the assets within these products).

Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen 2025	Auswirkungen 2022/2023/2024	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum	
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN						
Treibhausgasemissionen	1. THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen	114.891,51t CO ₂ e	2024: 64.711,16t CO ₂ e 2023: 79.325t CO ₂ e 2022:96.773t CO ₂ e	Die Datenabdeckung (Anzahl verfügbarer Datenpunkte / maximale Datenpunkte	Investitionen in Unternehmen mit hohen Treibhausgasemissionen nach Scope 1, Scope 2 und Scope 3 werden indirekt beschränkt, indem Umsatzgrenzen für Energieversorgungsunternehmen definiert werden. Energieversorgungsunternehmen gehören zu den Sektoren mit der

) beträgt: 62%.	höchsten THG-Emissionsintensität. Unternehmen gelten nach der Definition von MSCI ESG Research ab der Grenze von 525 tCO ₂ e/€Mio. als Unternehmen mit einer sehr hohen THG-Emissionsintensität. Die Umsatzgrenzen für Energieversorgungsunternehmen gestalten sich folgendermaßen. Für M.M.Warburg & CO werden Investitionen in Unternehmen mit einem Umsatzanteil von mehr als 5 Prozent aus dem Abbau von Thermalkohle und mehr als 17,5 Prozent aus der Energieerzeugung aus Thermalkohle untersagt. Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI
	Scope-2-Treibhausgasemissionen	26.578,51 CO ₂ e	2024: 20.514,84t CO ₂ e 2023: 22.004t CO ₂ e 2022: 18.662t CO ₂ e	Die Datenabdeckung (Anzahl verfügbarer Datenpunkte / maximale Datenpunkte) beträgt: 62%.		
	Scope-3-Treibhausgasemissionen	903.500,43t CO ₂ e	2024: 695.474,63t CO ₂ e 2023: 711.431t CO ₂ e 2022: 833.434t CO ₂ e	Die Datenabdeckung (Anzahl verfügbarer Datenpunkte / maximale Datenpunkte) beträgt: 62%.		
	THG-Emissionen insgesamt	1.044.970,13 t CO ₂ e	2024: 780.700,63 t CO ₂ e 2023: 812.761 t CO ₂ e 2022: 949.222t CO ₂ e	Die Datenabdeckung (Anzahl verfügbarer Datenpunkte / maximale Datenpunkte) beträgt: 62%.		

	2. CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck	277,95t CO ₂ e	2024: 140,63t CO ₂ e 2023: 154,39t CO ₂ e 2022: 431,1t CO ₂ e	Die Datenabdeckung (Anzahl verfügbarer Datenpunkte / maximale Datenpunkte) beträgt: 62%	Berücksichtigung anzunehmen. So lassen sich die PAIs 1 bis 6 bzgl. Treibhausgasemissionen qualitativ in Verbindung zu den SDGs 7 (Affordable and Clean Energy), 12 (Responsible Consumption and Production) und 13 (Climate Action) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet.
	3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	619,97 t CO ₂ e/ 1 Mio. EUR Umsatz	2024: 379,47 t CO ₂ e/ 1 Mio. EUR Umsatz 2023: 382,43 t CO ₂ e/1 Mio. EUR Umsatz 2022: 900,7 t CO ₂ e/1 Mio. EUR Umsatz	Die Datenabdeckung (Anzahl verfügbarer Datenpunkte / maximale Datenpunkte) beträgt 62%.	Darüber hinaus ergreifen wir auch im kommenden Bezugszeitraum Maßnahmen, um die Mindestanforderungen an Unternehmen im Bereich des Portfoliomanagements zu erhöhen und hierdurch die negativen Auswirkungen der Investitionstätigkeit von M.M.Warburg & CO zu reduzieren. Dazu gehört u.a. die schrittweise Absenkung der Obergrenzen für den maximalen Umsatz aus der Kohleverstromung um jährlich min. 2,5% auf eine Bagatellgrenze von einem Prozent bis 2030
	4. Engagement in Unternehmen, die im	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die	5,98%	2024: 4,0% 2023: 3,7%	Die Datenabdeckung (Anzahl	Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, wurden im vergangenen

	Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind		2022: 5,3%	verfügbarer Datenpunkte / maximale Datenpunkte) beträgt 62%.	Betrachtungszeitraum durch die ESG Investment Mindeststandards direkt beschränkt und die Unternehmen mit einem Umsatzanteil von mehr als 5 Prozent aus dem Abbau von Thermalkohle und mehr als 17,5 Prozent aus der Energieerzeugung aus Thermalkohle ausgeschlossen. Darüber hinaus ergreifen wir auch im kommenden Bezugszeitraum Maßnahmen, um die Mindestanforderungen an Unternehmen im Bereich des Finanzportfoliomanagements zu erhöhen und hierdurch die negativen Auswirkungen der Investitionstätigkeit von M.M.Warburg & CO zu reduzieren. Dazu gehört u.a. die schrittweise Absenkung der Obergrenzen für den maximalen Umsatz aus der Kohleverstromung um jährlich min. 2,5% auf eine Bagatellgrenze von einem Prozent bis 2030
	5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im	41,58%	2024: 23,8% 2023: 23,4% 2022: 66,6%	Die Datenabdeckung (Anzahl verfügbarer Datenpunkte / maximale Datenpunkte) beträgt 62%.	Unternehmen, denen ein hoher Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen zuzurechnen ist, haben folglich eine hohe Treibhausgas-Emissionsintensität (nach Definition der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang I, Formel 3). Die ergriffenen und geplanten Maßnahmen

		Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen				zu diesem PAI sind oben detailliert ausgeführt (siehe PAI 1: Treibhausgasemissionen)
	6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren	0,28 GWh Sektor A: 0,00 Sektor B: 1,24 Sektor C: 0,53 Sektor D: 0,39 Sektor E: 0,11 Sektor F: 0,01 Sektor G: 0,03 Sektor H: 0,15 Sektor L: 0,06	2024: 0,97 GWh 2023: 0,31 GWh 2022: 0,45 GWh Sektor A: 0,00 (2024) 0,00 (2023) Sektor B: 12,07 (2024) 0,13 (2023) Sektor C: 0,11 (2024) 0,19 (2023) Sektor D: 0,13 (2024) 0,21 (2023) Sektor E:	Die Aufschlüsselung in klimaintensiven Sektoren wurde im Jahr 2022 nicht durchgeführt. Für den Vergleich ist der aggregierte Wert für 2022 mit aufgeführt. Datenabdeckung (Anzahl verfügbarer Datenpunkte / maximale Datenpunkte) pro Sektor (2024):	Unternehmen, denen ein hoher Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen zuzurechnen ist, haben folglich eine hohe Treibhausgas-Emissionsintensität (nach Definition der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang I, Formel 3). Die ergriffenen und geplanten Maßnahmen zu diesem PAI sind oben detailliert ausgeführt (siehe PAI 1: Treibhausgasemissionen)

				0,03 (2024) 0,03 (2023) Sektor F: 0,01 (2024) 0,02 (2023) Sektor: G: 0,02 (2024) 0,01 (2023) Sektor H: 0,06 (2024) 0,06 (2023) Sektor L: 0,03 (2024) 0,02 (2023)	Sektor A: 12% Sektor B: 62% Sektor C: 62% Sektor D: 62% Sektor E: 62% Sektor F: 62% Sektor: G: 62% Sektor H: 62% Sektor L: 62%	
Biodiversität	7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit	10,18%	2024: 5,0% 2023: 5,2% 2022: 6,7%	Die Datenabdeckung (Anzahl verfügbarer Datenpunkte / maximale Datenpunkte) beträgt 62%.	Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen

		<p>schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken</p>				<p>(Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lässt sich der PAI 7 bzgl. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, qualitativ in Verbindung zu den SDGs 2 (Zero Hunger), 12 (Responsible Consumption and Production), 14 (Life Below Water) und 15 (Life on Land) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung zugerechnet. Eine direkte, quantifizierte Wirkung auf den jeweiligen PAI wird hierdurch nicht behauptet; die Verbindung zwischen DNSH-Kriterium und PAI ist eine methodische, qualitative Zuordnung auf Basis der MSCI-ESG-Daten</p> <p>Im Rahmen der ESG Investment</p>
--	--	---	--	--	--	---

						<p>Mindeststandards und der erweiterten strategiespezifischen Filter haben wir im letzten Bezugszeitraum Maßnahmen ergriffen, um das Portfolio-Exposure gegenüber Emittenten mit negativen Klima- und Umweltindikatoren zu begrenzen.</p> <p>Insbesondere im Rahmen der stiftungsspezifischen ESG-Filter werden negative Umweltauswirkungen von Unternehmen bei der Auswahl berücksichtigt. So werden beispielsweise Unternehmen aus dem Bereich der umstrittenen Erdölförderung und Unternehmen, die im Bereich der Atomenergie (inkl. Uranabbau) tätig sind, nicht in den Stiftungsstrategien allokiert.</p> <p>Diese Maßnahmen werden wir auch im nächsten Bezugszeitraum ergreifen.</p>
Wasser	8. Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als	0,07	2024: 0,01 2023: 0,07 2022: 35	Die Berechnung wurde in 2023 Vergleich zum Jahr 2022 angepasst. Die Datenabdeck	<p>Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals -</p>

		gewichteter Durchschnitt			<p>beträgt (Anzahl verfügbarer Datenpunkte / maximale Datenpunkte) 62%.</p>	<p>SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lässt sich der PAI 8 bzgl. Emissionen in Wasser qualitativ in Verbindung zu den SDGs 2 (Zero Hunger), 6 (Clean Water and Sanitation), 12 (Responsible Consumption and Production), 14 (Life Below Water) und 15 (Life on Land) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung zugerechnet.</p> <p>Eine direkte, quantifizierte Wirkung auf den jeweiligen PAI wird hierdurch nicht behauptet; die Verbindung zwischen DNSH-Kriterium und PAI ist eine methodische, qualitative Zuordnung auf Basis der MSCI-ESG-Daten</p> <p>Im Rahmen der ESG Investment Mindeststandards und der erweiterten</p>
--	--	-----------------------------	--	--	--	---

						<p>strategiespezifischen Filter haben wir Maßnahmen ergriffen, um das Portfolio-Exposure gegenüber Emittenten mit negativen Klima- und Umweltindikatoren zu begrenzen.</p> <p>Insbesondere im Rahmen der stiftungsspezifischen ESG-Filter werden negative Umweltauswirkungen von Unternehmen bei der Auswahl berücksichtigt. So werden beispielsweise Unternehmen aus dem Bereich der umstrittenen Erdölförderung und Unternehmen, die im Bereich der Atomenergie (inkl. Uranabbau) tätig sind, nicht in den Stiftungsstrategien allokiert.</p> <p>Diese Maßnahmen werden wir auch im nächsten Bezugszeitraum ergreifen.</p>
Abfall	9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als	0,64	2024: 0,76 2023: 1,69 2022: 1.347.665	Die Berechnung wurde in 2023 Vergleich zum Jahr 2022 angepasst. Die Datenabdeckung (Anzahl verfügbarer	<p>Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche</p>

		gewichteter Durchschnitt			Datenpunkte / maximale Datenpunkte) beträgt 62%.	<p>negative Beeinträchtigung*) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lässt sich der PAI 9 bzgl. des Anteils gefährlicher und radioaktiver Abfälle qualitativ in Verbindung zu den SDGs 2 (Zero Hunger), 3 (Good Health and Well-Being), 6 (Clean Water and Sanitation), 12 (Responsible Consumption and Production) und 15 (Life on Land) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung zugerechnet.</p> <p>Eine direkte, quantifizierte Wirkung auf den jeweiligen PAI wird hierdurch nicht behauptet; die Verbindung zwischen DNSH-Kriterium und PAI ist eine methodische, qualitative Zuordnung auf Basis der MSCI-ESG-Daten</p> <p>Im Rahmen der ESG Investment Mindeststandards und der erweiterten strategiespezifischen</p>
--	--	-----------------------------	--	--	---	--

						<p>Filter haben wir Maßnahmen ergriffen, um das Portfolio-Exposure gegenüber Emittenten mit negativen Klima- und Umweltindikatoren zu begrenzen.</p> <p>Insbesondere im Rahmen der stiftungsspezifischen ESG-Filter werden negative Umweltauswirkungen von Unternehmen bei der Auswahl berücksichtigt. So werden beispielsweise Unternehmen aus dem Bereich der umstrittenen Erdölförderung und Unternehmen, die im Bereich der Atomenergie (inkl. Uranabbau) tätig sind, nicht in den Stiftungsstrategien allokiert.</p> <p>Diese Maßnahmen werden wir auch im nächsten Bezugszeitraum ergreifen.</p>
INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG						
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für	0,05%	2024: 0,00% 2023: 0,79% 2022: 2,5%	Die Datenabdeckung (Anzahl verfügbarer Datenpunkte / maximale Datenpunkte) beträgt 62%.	Investitionen in Unternehmen mit Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen werden direkt beschränkt, indem für alle von uns gemanagten Portfolios gilt, dass keine

	multinationale Unternehmen	multinationale Unternehmen beteiligt waren				Investitionen in Unternehmen getätigt werden dürfen, die sehr schwerwiegende unternehmerischen Kontroversen aufweisen, die gleichzeitig einen Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder OECD-Leitlinien bedeuten. Die von den Vereinten Nationen definierten UN Global Compact (UNGC) Prinzipien haben zum Ziel, Globalisierung gerecht, umwelt- und sozialverträglich zu gestalten. Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sind ein Verhaltenskodex für weltweit verantwortliches Handeln von Unternehmen und stellen Empfehlungen von Regierungen an die Wirtschaft dar. Für Unternehmen mit einer sehr schwerwiegenden, nicht oder teilweise abgeschlossenen Kontroverse, das gleichzeitig nicht gegen die UN Global Compact oder OECD-Leitlinien verstoßen hat, sondern im Verdacht steht, gegen UN Global Compact oder OECD-Leitlinien zu verstoßen, entscheidet das ESG Investment Gremium der Warburg Gruppe über einen direkten Ausschluss oder Engagement. Ein Engagement zu unternehmerischen Kontroversen setzt sich aus iterativen Prozessschritten
--	----------------------------	--	--	--	--	--

						<p>zusammen. Der Engagement-Prozess beginnt mit einer eingehenden Analyse der im Raum stehenden Kontroverse durch die ESG Abteilungen der Warburg Gruppe. Die Emittenten werden anschließend angeschrieben und aufgefordert, mit der Warburg Gruppe bezüglich der konkreten Kontroverse in den Dialog zu treten. Erfolgt nach ca. drei Wochen keine Reaktion wird eine Erinnerung verschickt. Sofern nach weiteren drei Wochen keine Reaktion erfolgt, kommt es zum Ausschluss des Emittenten. Im Rahmen des Dialogs sollen nähere und insb. aktuelle Informationen und Entwicklungen bzgl. der betreffenden Kontroverse eingeholt werden. Nach ca. zwei Monaten soll ein Engagement-Prozess i.d.R. abgeschlossen und/oder notwendige Zielvorgaben formuliert worden sein. Zwischen- als auch Endergebnisse werden dem ESG Investment Gremium vorgestellt, welches darauf basierend Entscheidungen trifft. Bei negativem Ausgang des Engagements und entsprechender Entscheidung des ESG Investment Gremiums erfolgt die vollständige Veräußerung relevanter Positionen.</p> <p>Die bisher ergriffenen Maßnahmen planen wir auch im nächsten Berichtszeitraum zu</p>
--	--	--	--	--	--	--

						ergreifen, um die wichtigsten negativen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen zu verringern.
	11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC- Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben	2,50%	2024: 8,13% 2023: 11,7% 2022: 19,6%	Die Datenabdeckung (Anzahl verfügbarer Datenpunkte / maximale Datenpunkte) über Einzelunternehmen und Fonds beträgt 62%.	Es kann davon ausgegangen werden, dass Unternehmen mit fehlenden Prozessen und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen größere Aufmerksamkeit im Screening der UN Global Compact- und OECD-Compliance zukommt und dass diese mit höherer Wahrscheinlichkeit im Verdacht stehen, gegen UN Global Compact zu verstoßen und in Folge dessen von MSCI ESG Research auf die Watch List bzgl. der Nicht-Compliance gesetzt werden. In diesem Sinne wird PAI 11 indirekt berücksichtigt, da Investitionen in Unternehmen mit sehr schwerwiegenden, nicht oder teilweise abgeschlossenen Kontroversen, die im Verdacht stehen, gegen UN Global Compact und OECD-Leitlinien zu verstoßen, vom ESG Investment Gremium diskutiert werden, um über einen direkten Ausschluss oder Engagement zu entscheiden (für Details zum Engagement Prozess siehe PAI 10 bzgl. Verstößen gegen die UNGC- Grundsätze und

						<p>gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen).</p> <p>Die bisher ergriffenen Maßnahmen planen wir auch im nächsten Berichtszeitraum zu ergreifen, um die wichtigsten negativen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen zu verringern.</p>
	12. Unbereinigtes geschlechterspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird	9,20	2024: 5,82 2023: 4,02 2022: 6,50	Die Datenabdeckung (Anzahl verfügbarer Datenpunkte / maximale Datenpunkte) über Einzelunternehmen und Fonds beträgt 62%.	<p>Eines der 10 UN Global Compact Prinzipien ist im Bereich der Arbeitsnormen das Ziel Nr. 6: "Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten." In diesem Sinne wird PAI 12 bzgl. unbereinigten geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles über die Betrachtung der UN Global Compact Compliance berücksichtigt (für Details siehe PAI 10 bzgl. Verstößen gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen). Darüber hinaus kann Geschlechterungleichheit im Verdienstgefälle ein Thema des Engagement Dialogs mit Unternehmen sein.</p>

						<p>Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lässt sich der PAI 12 bzgl. unbereinigten geschlechtsspezifischen Verdienstgefällen, qualitativ in Verbindung zu den SDGs 4 (Quality Education), 5 (Gender Equality) und 8 (Decent Work and Economic Growth) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17</p>
--	--	--	--	--	--	--

						<p>Offenlegungsverordnung zugerechnet.</p> <p>Eine direkte, quantifizierte Wirkung auf den jeweiligen PAI wird hierdurch nicht behauptet; die Verbindung zwischen DNSH-Kriterium und PAI ist eine methodische, qualitative Zuordnung auf Basis der MSCI-ESG-Daten</p> <p>Die bisher ergriffenen Maßnahmen planen wir auch im nächsten Berichtszeitraum zu ergreifen, um die wichtigsten negativen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen zu verringern.</p>
	<p>13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen</p>	<p>Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane</p>	<p>27,12</p>	<p>2024: 23,76 2023:23,33 2022: 25,40</p>	<p>Die Datenabdeckung (Anzahl verfügbarer Datenpunkte / maximale Datenpunkte) über Einzelunternehmen und Fonds beträgt 62%.</p>	<p>Eines der 10 UN Global Compact Prinzipien ist im Bereich der Arbeitsnormen ist das Ziel Nr. 6: "Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten." In diesem Sinne wird PAI 13 bzgl. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen über die Betrachtung der UN Global Compact Compliance berücksichtigt (für Details siehe PAI 10 bzgl. Verstößen gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen). Im Rahmen des</p>

						<p>quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17</p> <p>Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lässt sich der PAI 13 bzgl. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen, qualitativ in Verbindung zu den SDGs 4 (Quality Education), 5 (Gender Equality), 8 (Decent Work and Economic Growth) sowie 10 (Reduced Inequalities) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17</p>
--	--	--	--	--	--	---

						<p>Offenlegungsverordnung zugerechnet.</p> <p>Eine direkte, quantifizierte Wirkung auf den jeweiligen PAI wird hierdurch nicht behauptet; die Verbindung zwischen DNSH-Kriterium und PAI ist eine methodische, qualitative Zuordnung auf Basis der MSCI-ESG-Daten</p> <p>Die bisher ergriffenen Maßnahmen planen wir auch im nächsten Berichtszeitraum zu ergreifen, um die wichtigsten negativen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen zu verringern.</p>
	<p>14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)</p>	<p>Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind</p>	<p>0,12%</p>	<p>2024: 0,01%</p> <p>2023: 0,01%</p> <p>2022: 0,10%</p>	<p>Die Datenabdeckung (Anzahl verfügbarer Datenpunkte / maximale Datenpunkte) über Einzelunternehmen und Fonds beträgt 62%.</p>	<p>Das Engagements in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) wird durch den Ausschluss von Unternehmen, die Umsätze in den Bereichen umstrittener Waffen aufweisen, bereits minimiert.. Investitionen in Unternehmen, die sich im Bereich der umstrittenen Waffen engagieren, erfolgen daher nur passiv über die Investition in Investmentfonds.</p> <p>Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“</p>

						<p>(DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lässt sich der PAI 14 bzgl. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) qualitativ in Verbindung zu dem SDG 16 (Peace, Justice and Strong Institutions) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung zugerechnet.</p> <p>Eine direkte, quantifizierte Wirkung auf den jeweiligen PAI wird hierdurch nicht behauptet; die Verbindung zwischen DNSH-Kriterium und</p>
--	--	--	--	--	--	---

						<p>PAI ist eine methodische, qualitative Zuordnung auf Basis der MSCI-ESG-Daten</p> <p>Die bisher ergriffenen Maßnahmen planen wir auch im nächsten Berichtszeitraum zu ergreifen, um die wichtigsten negativen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen zu verringern.</p>
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen						
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Auswirkungen 2025	Auswirkungen 2022/2023/2024	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Umwelt	15. THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	23,60 CO ₂ /1 Mio. EUR BIP des Landes	<p>2024: 16,8 CO₂/1 Mio. EUR BIP des Landes</p> <p>2023: 19,5 CO₂/1 Mio. EUR BIP des Landes</p> <p>2022: 339,9t CO₂ /1 Mio.</p>	Die Datenabdeckung (Anzahl verfügbarer Datenpunkte / maximale Datenpunkte) für direkte Investitionen in Staaten	<p>Die Berücksichtigung des PAI 15 bzgl. THG-Emissionsintensität von Staaten findet bei SFDR-Klassifikation Artikel 8 Produkten direkt über den Ausschluss von Ländern statt, die einen Paris Agreement Ratification Status von "Keine Handlung" und das Biodiversitätsabkommen nicht unterzeichnet haben.</p> <p>Die bisher ergriffenen Maßnahmen planen wir auch im nächsten Berichtszeitraum zu</p>

				EUR BIP des Landes	und Fonds beträgt 39%.	ergreifen, um die wichtigsten negativen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen zu verringern.
Soziales	16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	0 / 0%	2024: 0 / 0% 2023: 1 / 2% 2022: 1 / 2%	Jede Staatsanleihe im Bestand kann direkt einem staatlichen Emittenten zugeordnet werden, dadurch beträgt die Datenabdeckung 100%.	Die Berücksichtigung des PAI 16 bzgl. Ländern, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen, findet über den Ausschluss von Ländern statt, die den UN-Zivilpakt oder die UN-Antikorruptions-Konventionen nicht ratifiziert haben oder ein Government MSCI ESG Rating von "CCC" aufweisen. Die bisher ergriffenen Maßnahmen planen wir auch im nächsten Berichtszeitraum zu ergreifen, um die wichtigsten negativen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen zu verringern.

Indikatoren für Investitionen in Immobilien

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Auswirkungen 2025	Auswirkungen 2022/2023/2024	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Fossile Brennstoffe	17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien	Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen	Keine Investitionen vorhanden	Keine Investitionen vorhanden	--	Keine Investitionen vorhanden, daher wurden keine Maßnahmen ergriffen und sind keine Maßnahmen geplant.
Energieeffizienz	18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	Keine Investitionen vorhanden	Keine Investitionen vorhanden	--	Keine Investitionen vorhanden, daher wurden keine Maßnahmen ergriffen und sind keine Maßnahmen geplant.

Weitere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Tabelle 2

Zusätzliche Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Messgröße	Auswirkungen 2025	Auswirkungen 2022/2023/2024	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird						
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN						
Emissionen	4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen	67,56%	2024: 68,43% 2023: 68,74% 2022: --	Dieser zusätzliche PAI wurde im PAI Statement von 2023 neu aufgenommen und ersetzt folgenden	Investitionen in Unternehmen mit hohen Treibhausgasemissionen nach Scope 1, Scope 2 und Scope 3 werden indirekt beschränkt, indem Umsatzgrenzen für Energieversorgungsunternehmen definiert werden. Energieversorgungsunternehmen gehören zu den Sektoren mit der höchsten THG-Emissionsintensität. Unternehmen gelten nach der Definition von MSCI ESG

		im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen			<p>anderen zusätzlichen PAI aus der Kategorie der umweltbezogenen Indikatoren:“ Grüne Wertpapiere”. Daher sind für das Jahr 2022 keine Werte aufgeführt.</p> <p>Die Datenabdeckung (Anzahl verfügbarer Datenpunkte / maximale Datenpunkte) beträgt: 50%.</p>	<p>Research ab der Grenze von 525 tCO₂e/ €Mio. als Unternehmen mit einer sehr hohen THG-Emissionsintensität. Die Umsatzgrenzen für Energieversorgungsunternehmen gestalten sich folgendermaßen. Für M.M.Warburg & CO werden Investitionen in Unternehmen mit einem Umsatzanteil von mehr als 5 Prozent aus dem Abbau von Thermalkohle und mehr als 17,5 Prozent aus der Energieerzeugung aus Thermalkohle untersagt. Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lassen sich die PAIs 1 bis 6 bzgl. Treibhausgasemissionen qualitativ in Verbindung zu den SDGs 7 (Affordable and Clean Energy), 12 (Responsible Consumption and Production) und 13 (Climate Action) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs mit „misaligned“ oder</p>
--	--	--	--	--	--	--

						<p>„strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung zugerechnet.</p> <p>Eine direkte, quantifizierte Wirkung auf den jeweiligen PAI wird hierdurch nicht behauptet; die Verbindung zwischen DNSH-Kriterium und PAI ist eine methodische, qualitative Zuordnung auf Basis der MSCI-ESG-Daten</p> <p>Auch im nächsten Bezugszeitraum planen wir Maßnahmen zu ergreifen, um die Mindestanforderungen an Unternehmen im Bereich des Finanzportfoliomanagements zu erhöhen. Dazu gehört u.a. die schrittweise Absenkung der Obergrenzen für den maximalen Umsatz aus der Kohleverstromung und weiterhin die Anwendung der ESG Investment Mindeststandards..</p>
Wasser, Abfall und Materialemissionen	15. Entwaldung	Anteil der Investitionen an Unternehmen ohne Strategien zur Bekämpfung der Entwaldung	91,26%	2024: 90,33% 2023: 94,61% 2022: 82,01%	Die Datenabdeckung (Anzahl verfügbarer Datenpunkte / maximale Datenpunkte) beträgt 50%.	<p>Im Rahmen der ESG Investment Mindeststandards und der erweiterten strategiespezifischen Filter haben wir bisher und planen auch in Zukunft Maßnahmen zu ergreifen, um negative Auswirkungen auf Klima und Umwelt zu reduzieren. Insbesondere im Rahmen der stiftungsspezifischen ESG-Filter werden negative Umweltauswirkungen von Unternehmen bei der Auswahl berücksichtigt.</p> <p>So werden beispielsweise Unternehmen aus dem Bereich der umstrittenen Erdölförderung und Unternehmen, die im Bereich der Atomenergie (inkl. Uranabbau) tätig sind, nicht in</p>

						<p>den Stiftungsstrategien allokiert. Entwaldung wird hier als Proxy für negative Umweltwirkungen betrachtet, die insbesondere von Unternehmen verursacht werden, die natürliche Ressourcen wie Öl, Rohstoffe und Edelmetalle fördern. Diese Unternehmen werden insbesondere durch den Stiftungsfilter eingeschränkt.</p> <p>Durch die Anwendung der ESG Investment Mindeststandards und die Anwendung des Stiftungsfilters in den Stiftungsstrategien planen wir auch im nächsten Bezugszeitraum die negativen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen zu reduzieren.</p>
--	--	--	--	--	--	--

Tabelle 3

Zusätzliche Indikatoren für die Bereiche Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Messgröße	Auswirkungen 2025	Auswirkungen 2022/2023/2024	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen für den nächsten Bezugszeitraum
---	--	-----------	-------------------	-----------------------------	-------------	---

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird

Menschenrechte	9. Fehlende Menschenrechtspolitik	Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Menschenrechtspolitik	52,50%	2024: 50,1% 2023: 50,2% 2022: 6,5%	Im PAI Statement 2023 erfolgte eine Anpassung der Berechnungsmethodik im Hinblick auf die Berücksichtigung von fehlenden Daten bei der Berechnung des Indikators, die teilweise die veränderte Ausprägung des Indikators im Vergleich zum Jahr 2022 erklärt. Die Datenabdeckung (Anzahl verfügbarer	Im Rahmen der ESG Investment Mindeststandards werden Unternehmen ausgeschlossen, die schwere unternehmerische Kontroversen aufweisen zu denen auch die Nicht-Beachtung der Menschenrechte zählt. Durch die Berücksichtigung der ESG Investment Mindeststandards ergreifen wir Maßnahmen, um die negativen Auswirkungen unserer Investitionsentscheidungen im Bereich Menschenrechte zu reduzieren. Wir planen die ESG Investment Mindeststandards auch im kommenden Bezugszeitraum anzuwenden, um die wichtigsten negativen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen zu verringern.
----------------	-----------------------------------	--	--------	--	--	--

					Datenpunkte / maximale Datenpunkte) beträgt 50%.	
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen						
Menschenrechte	20.Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte	Bewertung der durchschnittlichen Leistung der Länder, in die investiert wird, im Bereich Menschenrechte anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird	0,07	2024: 0,04 2023: 0,04 2022: 0,68	Bei diesem Indikator handelt es sich um den Teilindikator "Grundrechte" des World Justice Project (WJP) Rule of Law Index. Der Sub-Score misst die Leistung eines Landes in Menschenrechtsfragen gemäß Faktor 4 des WJP-Index für Rechtsstaatlichkeit. Die Punktzahl kann zwischen 0 und 1,0 liegen, wobei höhere	Im Rahmen der ESG Investment Mindeststandards werden Staaten ausgeschlossen, die gegen die UN-Menschenrechtskonvention verstoßen haben.. Durch die Berücksichtigung der ESG Investment Mindeststandards ergreifen wir Maßnahmen, um die negativen Auswirkungen unserer Investitionsentscheidungen im Bereich Menschenrechte zu reduzieren. Wir planen die ESG Investment Mindeststandards auch im kommenden Bezugszeitraum anzuwenden, um die wichtigsten negativen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen weiter zu verringern.

					<p>Werte eine stärkere nationale Leistung in einem breiten Spektrum von Menschenrechtsfragen anzeigen. Für Länder, die nicht erfasst sind, wird für diesen Indikator kein Wert eingetragen. Die Werte werden jährlich durch das World Justice Project aktualisiert, ohne analytische Beiträge von MSCI ESG Research.</p> <p>Datenquelle: World Justice Project (WJP) Rechtsstaatlichkeitsindex®.</p> <p>Es erfolgte eine veränderte Berechnung ab</p>	
--	--	--	--	--	---	--

					<p>2023 in Hinblick auf den Umgang mit fehlenden Daten.</p> <p>Die Datenabdeckung (Anzahl verfügbarer Datenpunkte / maximale Datenpunkte) beträgt rund 39%.</p>	
--	--	--	--	--	---	--

Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Im Rahmen des Investmentprozesses bezieht M.M.Warburg & CO die materiellen Risiken in alle Anlageentscheidungen mit ein und bewertet sie fortlaufend.

Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände für die Finanzportfolioverwaltung wird damit neben den Zielen der Anlagestrategie auch der Einfluss der Risikoindikatoren inklusive der Nachhaltigkeitsrisiken bewertet.

Der Prozess in Bezug auf die Auswahl bzw. den Ausschluss von bestimmten Wertpapieren und die Erstellung einer globalen Ausschlussliste unterteilt sich dabei in einen quantitativen Bereich, in dem auf die Datenbank des Dienstleisters MSCI ESG Research (mit Bewertungen zu über 999.000 Wertpapieren) zugegriffen wird, und einen qualitativen Bereich, in dem die zuvor erhobenen Ergebnisse bewertet werden.

Quantitative Ausschlusskriterien auf Unternehmensebene:

- Geschäftsaktivitäten im Bereich von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen),
- Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) und unternehmerisches Fehlverhalten,
- Geschäftsanteile im Bereich „Thermalkohle“ (Energieerzeugung und Förderung),
- CO₂-Intensität in Kombination mit einer Bewertung des CO₂-Managements.

Dabei werden sämtliche Unternehmen gefiltert, die im Bereich umstrittene Waffen involviert sind. Weiterhin werden Unternehmen gefiltert, die gegen die Prinzipien des UNGC verstoßen und/oder von MSCI ESG Research mit einer schweren unternehmerischen Kontroverse in Verbindung gebracht wurden.

Der Bereich „Thermalkohle“ wird spezifisch betrachtet: Es werden alle Unternehmen aus dem Bereich der Energieerzeugung durch Thermalkohle mit einem Umsatzanteil von aktuell mehr als 17,5 Prozent und/oder einem Umsatzanteil von mehr als 5 Prozent aus der Förderung von Thermalkohle ausgeschlossen. Die Umsatzfreigrenze für die Verstromung von Thermalkohle wird jährlich um mindestens 2,5 Prozentpunkte bis zu einer Bagatellgrenze von einem Prozent bis 2030 reduziert. Unternehmen aus dem Bereich der Thermalkohle-Verstromung unterliegen keinem Ausschluss, sofern es sich bei der betrachteten Emission um einen Green Bond handelt. Darüber hinaus erfolgt ein Ausschluss von Unternehmen, die eine CO₂-Intensität von über 525 Tonnen CO₂e/ Umsatzmillion in Kombination mit einem Carbon Emissions Management Score von kleiner als 4,5 aufweisen.

Der Schwellenwert des Carbon Emissions Management Scores wird bis zum Jahr 2030 schrittweise angehoben. CO₂-intensive Unternehmen unterliegen keinem Ausschluss, sofern es sich bei der betrachteten Emission um einen Green Bond handelt. Die globale Ausschlussliste für Unternehmen wird monatlich aktualisiert.

Quantitative Ausschlusskriterien auf Staatenebene:

Staaten und explizit staatsnahe Emittenten werden unwiderruflich vom Investmentuniversum ausgeschlossen, sofern diese eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen nicht erfüllen:

- Ratifizierung oder Unterzeichnung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (sog. UN-Zivilpakt),
- Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption,
- MSCI ESG Government Rating von mindestens „BBB“.

Die globale Ausschlussliste für Staaten und explizit staatsnahe Emittenten wird quartalsweise aktualisiert.

Qualitative Bewertung durch das ESG Investment Gremium:

Die zuvor quantitativ erhobenen Ausschlüsse werden unter qualitativen Gesichtspunkten durch das ESG Investment Gremium überprüft. Das ESG Investment Gremium setzt sich derzeit aus zwei Mitarbeitern und einem Geschäftsführer der Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft, zwei Mitarbeitern der Vermögensverwaltung von M.M.Warburg & CO, dem Leiter des Investment Offices und der Vermögensverwaltung von Marcard, Stein & Co sowie dem Leiter des ESG Managements von M.M.Warburg & CO zusammen. Auf Unternehmensebene hat das ESG Investment Gremium die Möglichkeit – mit Ausnahme des quantitativen Ergebnisses aus dem Bereich der umstrittenen Waffen sowie der schweren unternehmerischen Kontroversen– weitere Kontroversen und Aspekte bei der Festlegung der gruppenweit gültigen Unternehmensausschlüsse zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass weitere Unternehmen vom globalen Anlageuniversum ausgeschlossen werden oder aber das quantitative Ergebnis auf der Grundlage weiterer Erkenntnisse (u.a. aus direkten Unternehmensdialogen) überstimmt wird. Die quantitativ erhobenen Ausschlüsse für Staaten und explizit staatsnahe Emittenten können angesichts aktueller Geschehnisse vom ESG Investment Gremium qualitativ erweitert werden. Beide finalen Ausschlusslisten sind für M.M.Warburg & CO bindend.

Zu Art. 7 (1) a:

Dieser Ansatz zur Begrenzung negativer Auswirkungen von Investitionsentscheidungen durch globale Ausschlusslisten wurde durch die Einführung der ESG Investment Mindeststandards operationalisiert und am 01.06.2021 durch die Partner von M.M.Warburg & CO beschlossen. Das ESG Investment Gremium fungiert als Leitungsorgan bei Themen zur Nachhaltigkeit in Investmentstrategien und wurde vom Vorstand von M.M.Warburg & CO bestellt. Die Strategie wird regelmäßig im Rahmen der monatlichen Sitzungen des ESG Investment Gremiums überprüft.

Zu Art. 7 (1) b:

Im Rahmen der monatlichen Sitzungen des ESG Investment Gremiums werden die Verantwortlichkeiten für die Reduzierung negativer Auswirkungen von Anlageentscheidungen organisiert und von den einzelnen Abteilungen, zu denen auch das M.M.Warburg & CO Finanzportfoliomanagement gehört, umgesetzt. Die Umsetzung der ESG Investment Mindeststandards wird bei der Konstruktion aller Anlagestrategien des Finanzportfoliomanagements berücksichtigt und im Rahmen der Portfoliokonstruktion für die Stiftungsstrategien durch die Anwendung eines strengeren strategiespezifischen Filters ergänzt, um die negativen Auswirkungen dieser Anlagestrategien noch weiter zu reduzieren.

Zu Art.7 (1) c:

M.M.Warburg & CO hat bei der Auswahl der gem. Artikel 6 (1) a, b und c erforderlichen zusätzlichen Umwelt-/Sozialindikatoren verschiedene Überlegungen angestellt, darunter:

- a. Datenqualität,
- b. Grad der Interpretierbarkeit im Zusammenhang mit der Beschreibung des Indikators,
- c. Übereinstimmung mit den strategischen Initiativen und Prioritäten von M.M.Warburg & CO.

Vor diesem Hintergrund wurden die Indikatoren danach ausgewählt, ob bei MSCI ESG Research eine hohe Datenabdeckung vorliegt, die eine zuverlässige Interpretierbarkeit gewährleistet. Darüber hinaus ist relevant, ob mit den bei MSCI ESG Research verfügbaren Daten aussagekräftige Indikatoren berechnet werden können und ob die Indikatoren im Einklang mit den bestehenden Zielen und Prozessen der Nachhaltigkeitsstrategie von M.M.Warburg & CO stehen.

Im Bereich der zusätzlichen Klimaindikatoren und anderer umweltbezogener Indikatoren lag der Fokus auf der Überprüfung investierter Unternehmen, ob jeweils aktive Strategien zum Umgang mit Entwaldung und zum Umgang mit CO₂-Emissionen existieren. Beide Indikatoren weisen eine überdurchschnittliche Datenabdeckung auf, sind mit den MSCI ESG Research-Daten eindeutig interpretierbar und stehen in engem Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsstrategie von M.M.Warburg & CO, die über die ESG Investment Mindeststandards hohe Anforderungen an Unternehmen mit hohen CO₂-Emissionen stellt. Aufgrund der oben genannten Kriterien a) und b) wurde der Zusatzindikator zur Investition in Green Bonds aus dem PAI Statement 2022 durch einen Zusatzindikator ersetzt, der prüft, ob die investierten Unternehmen eine aktive Strategie zur Reduktion von CO₂-Emissionen verfolgen. Die Wahl dieses zusätzlichen Indikators fügt sich damit in die allgemeine Nachhaltigkeitsstrategie von M.M.Warburg & CO sowie in die Nachhaltigkeitsstrategie des Bereichs Finanzportfolioverwaltung ein, die einen besonderen Fokus auf die Messung und Reduktion von CO₂-Emissionen legt. Dazu gehören beispielsweise die Ausgestaltung der ESG Investment-Mindeststandards und die Ausgestaltung der Stiftungsstrategien mit einem noch strengeren Filter für CO₂-Emissionen. Die Indikatoren zu den CO₂-Emissionen der investierten Unternehmen sind auch deshalb besonders relevant, weil hier die größte Eintrittswahrscheinlichkeit für potenziell schwere und irreversible Umwelt- und Klimaschäden gesehen wird.

Für die zusätzlichen Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung wurden Indikatoren ausgewählt, die sich auf die Achtung der Menschenrechte und die Vermeidung schwerwiegender Kontroversen beziehen. Bei beiden Indikatoren ist die Datenabdeckung überdurchschnittlich gut, die Indikatoren bieten eine gute Interpretierbarkeit auf Basis der von MSCI ESG Research bereitgestellten Daten und stehen im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie von M.M.Warburg & CO. Durch die ESG Investment Mindeststandards werden Unternehmen mit gravierenden Kontroversen und Staaten mit Verstößen gegen Sozialstandards aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Insofern werden durch die Integration und Anwendung der ESG Investment Mindeststandards in den Investmentprozess negative Auswirkungen berücksichtigt und somit reduziert. Bei schweren sozialen Kontroversen sieht M.M.Warburg & CO einen hohen negativen Einfluss auf die Werte der getätigten Investitionen, sodass hier auch bei einer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit ein hohes Risiko gegeben ist.

Zu Art.7 (1) d:

Für einige Indikatoren ist die Datenqualität nicht ausreichend, um daraus spezifische Strategien zur Bekämpfung negativer Auswirkungen ableiten zu können. Ein Indikator für die Größe der daraus resultierenden Fehlermargen ist die Datenabdeckung, die in der obigen Tabelle in der Spalte "Erläuterung" angegeben ist. Diese Datenabdeckung wird berechnet als die Anzahl der bei MSCI ESG Research verfügbaren Datenpunkte dividiert

durch die Anzahl der maximal möglichen Datenpunkte für den jeweiligen KPI. Die Fehlermargen sind höher, wenn die Datenabdeckung geringer ist und umgekehrt. Der Umfang der Schätzungen in den von MSCI ESG Research bereitgestellten Datensätzen wird von M.M.Warburg & CO nicht systematisch überprüft. Es erfolgen vereinzelte Ausreißerchecks und der Vergleich gegen Emittentenberichte und anderen Quellen. Bei einer sehr geringen Datenabdeckung sind die Fehlermargen dementsprechend so hoch, dass eine Interpretierbarkeit der KPI nicht gewährleistet ist, bei einer hohen Datenabdeckung schätzt M.M.Warburg & CO die Fehlermarge als gering ein und den Grad der Interpretierbarkeit als hoch.

Zu Art.7 (1) e:

Bei der Umsetzung der beschriebenen Strategie und der Bewertung der Nachhaltigkeitseigenschaften einzelner Emittenten wird neben dem eigenen Research insbesondere auf das Informationsangebot von auf Nachhaltigkeitsanalysen spezialisierten Dienstleistern zurückgegriffen. M.M.Warburg & CO orientiert sich dabei im Wesentlichen an der Methodik des ESG-Datenanbieters MSCI ESG Research. Detaillierte Informationen finden sich im Internet unter: <https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/>

Sofern Emittenten z.B. keine Daten zur Verfügung stellen können oder wollen, kann es erforderlich sein, auf geschätzte Daten zurückzugreifen. Diese Schätzwerte können direkt von den Daten Providern bezogen werden. MSCI ESG Research verwendet in begrenztem Umfang geschätzte Daten, z.B. in Bezug auf Treibhausgas- oder CO₂-Emissionen. Da sich der Erfassungsbereich und die Methoden ändern und weiterentwickeln, kann der Anteil der geschätzten Daten nicht verlässlich angegeben werden.

Zu Art.7 (2):

M.M.Warburg & CO führt Engagementprozesse durch, um die Daten von MSCI ESG Research zu den PAIs zu ergänzen und um Verhaltensänderungen der Unternehmen in Bezug auf die Ausprägungen der PAIs zu bewirken (klassisches Engagement). Neben dem eigenen Research bezieht M.M.Warburg & CO Informationen in der notwendigen Detailtiefe von MSCI ESG Research. Obwohl M.M.Warburg & CO in engem Kontakt mit MSCI ESG Research steht, sind eigene, vertiefende Analysen von unternehmensspezifischen Sachverhalten mitunter sehr wertvoll. Emittenten, die sehr schwerwiegende, nicht (vollständig) abgeschlossene Unternehmenskontroversen aufweisen und darüber hinaus im Verdacht stehen, gegen die Prinzipien des UNGC zu verstoßen, werden auf die Liste potenzieller Engagement-Kandidaten gesetzt. Bestehen begründete Zweifel an der Umsetzung einer in Aussicht gestellten Maßnahme zur Verbesserung eines PAI, wird ein erneutes verpflichtendes Unternehmensgespräch anberaumt. Können die Ziele bei den betroffenen Unternehmen nicht umgesetzt werden, wird das Unternehmen auf die globale Ausschlussliste gesetzt, die für alle von M.M.Warburg & CO verwalteten Portfolios gilt.

Neben anderen ESG-Indikatoren sind die folgenden PAI-bezogenen Themen und Fragestellungen Gegenstand dieser Active Ownership Aktivitäten: Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle und die Geschlechtervielfalt in Leitungs- und Kontrollorganen

Mitwirkungspolitik

Die Wahrnehmung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr. 1 AktG wird nicht durch M.M.Warburg & CO vorgenommen. Diese erfolgt sowohl in der Anlageberatung als auch in der Finanzportfolioverwaltung in der Regel durch die Kundinnen und Kunden der M.M.Warburg & CO. M.M.Warburg & CO überwacht nicht die Ausübung der Stimmrechte durch ihre Kundinnen und Kunden. Bei Investmentfonds, die von M.M.Warburg & CO beraten werden, obliegt die Ausübung der Stimmrechte den jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften. M.M.Warburg & CO gibt hierzu weder Weisungen an die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft noch überwacht sie die Ausübung der Stimmrechte. Zusammengefasst verfolgt M.M.Warburg & CO keine Mitwirkungspolitik gem. Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. Hintergrund ist die Abwägung zwischen Aufwand und Nutzen. Eine Stimmrechtsausübung ist mit einem hohen Aufwand verbunden, insbesondere bei ausländischen Aktiengesellschaften und steht daher nicht immer im Interesse der Kundinnen und Kunden. Insbesondere wird aufgrund des geringen Anteils an einer Aktiengesellschaft das Abstimmungsergebnis auf einer Hauptversammlung kaum signifikant beeinflusst.

Die Active Ownership Aktivitäten von M.M.Warburg & CO bestehen hauptsächlich aus Unternehmensdialogen (Engagement). Die Engagement-Aktivitäten, die sich an dem Prinzip der „doppelten Materialität“ orientieren, erfolgen entweder auf Basis externer Daten (u.a. MSCI ESG Research) oder selbsterhobener Informationen aus Unternehmenspräsentationen. Engagement-Aktivitäten erfolgen über das ESG Investment Gremium. Ausgewählte Finanzportfolioverwaltungsstrategien können über die ESG Investment Mindeststandards hinaus erweiterte nachhaltigkeitsbezogene Kriterien berücksichtigen und dementsprechend Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess erweiternd reduzieren. Im Rahmen der Engagementprozesse wird ein besonderer Fokus auf unternehmerische Kontroversen gelegt, die in Verbindung mit einer Nicht-Beachtung der UNGC stehen.

Dementsprechend ist der angesprochene PAI gem. Art. 8 Abs. 2 a Del. VO (EU) 2022/1288:

- PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

M.M.Warburg & CO führt Engagement Prozesse durch, um die Daten von MSCI ESG Research zu PAIs zu ergänzen und um Veränderungen im Verhalten der Unternehmen bzgl. der PAI-Ausprägungen herbeizuführen (klassisches Engagement). Neben eigener Recherche erhält M.M.Warburg & CO Informationen zu PAIs auf der notwendigen Detailtiefe von MSCI ESG Research. Obwohl M.M.Warburg & CO im engen Kontakt mit MSCI ESG Research steht, ist die eigene Sicht des analysierten Unternehmens auf den jeweiligen Sachverhalt mitunter sehr aufschlussreich. Auf die Liste potenzieller Engagement-Kandidaten kommen solche Emittenten, die unternehmerische Kontroversen aufweisen, die sehr schwerwiegend, nicht (teilweise) abgeschlossen sind und darüber hinaus im Verdacht stehen, gegen die UNGC Prinzipien zu verstoßen. Wenn begründete Zweifel an der Umsetzung einer Maßnahme zur Verbesserung eines PAIs besteht, wird ein erneutes Engagement Gespräch angesetzt. Wenn die Ziele über zwei oder

mehr Berichtszeiträume bei den betroffenen Unternehmen nicht umgesetzt werden können, wird das Unternehmen auf die globale Ausschlussliste gesetzt, die für alle von M.M.Warburg & CO verwalteten Portfolios gilt.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 b Del. VO (EU) 2022/1288 sind erneute Engagementgespräche sowie ein möglicher Ausschluss aus dem Anlageuniversum das Ergebnis der Eskalation innerhalb der Mitwirkungspolitik, wenn über zwei oder mehr mehrere Berichtszeiträume keine Verringerung der negativen Auswirkungen auf die oben genannten Indikatoren festgestellt werden kann.

Bezugname auf international anerkannte Standards

Im Rahmen des Kontroversen-Screenings werden Unternehmen, die in ein oder mehrere schwerwiegende unternehmerische Fehlverhalten involviert sind, vom nachhaltigen Anlageuniversum ausgeschlossen. Das ESG-Kontroversen-Screening erfolgt auf Basis folgender globaler Normen: dem UNGC, der Allgemeinen Grundsätze der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP), der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Gemäß MSCI ESG Research ist die beschriebene Kontroversen-Methodik weiterhin ausgerichtet nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. Durch die Integration des ESG-Kontroversen-Screenings sowie dem expliziten Ausschluss von Unternehmen, die gegen die 10 Prinzipien des UNGC verstoßen, werden damit gleichzeitig die PAI Indikatoren Nr. 10 und 11 berücksichtigt. Die Messung der Beachtung der genannten Standards erfolgt auf Basis der von MSCI ESG Research bereitgestellten Daten. Herangezogen werden insbesondere MSCI-Informationen zur UNGC-/OECD-Compliance sowie zu unternehmerischen Kontroversen und deren Schweregrad und Status (u. a. offen/teilweise abgeschlossen/abgeschlossen). Der Erfassungsbereich umfasst die Vermögensgegenstände der Finanzportfolioverwaltung, soweit für die jeweiligen Emittenten entsprechende MSCI-Daten verfügbar sind.

Darüber hinaus verfolgt M.M.Warburg & CO weder einen Kodex für verantwortungsvolle Unternehmensführung noch international anerkannte Standards zur Sorgfaltspflicht und Berichterstattung und richtet seine Nachhaltigkeitsziele nicht explizit an den Zielen des Pariser Abkommens gemäß Art. 9 (1) aus. M.M.Warburg & CO berücksichtigt kein explizites Klimaszenario gem. Art. 9 Abs. 2 lit. c) und d).

Historischer Vergleich

Erstmalige Veröffentlichung für den Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022. Daher erfolgt in Tabelle 1, 2 und 3 lediglich ein Vergleich zu den Jahren 2022, 2023 und 2024.

Aufgrund von Veränderungen in der Datenabdeckung bei MSCI Research und Veränderungen in den Assets under Management bei M.M.Warburg&CO sind die Daten zu den Vorjahren möglicherweise nicht vollständig vergleichbar.

Datum der Veröffentlichung (Version 1): 26.06.2026